

Forderungen der GEW BERLIN "Vom Corona zum Hybrid-Semester":

- Verlängerung der Verträge von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
- Sonderprogramm zur Unterstützung der Hybrid-Lehre

24. August 2020

Die Senatskanzlei Wissenschaft hatte zusammen mit den Berliner Hochschulen am 03.04.2020 Vereinbarungen zur Durchführung des Sommersemesters 2020 getroffen. In Bezug auf die Verträge wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen wurde vereinbart:

"Falls geplante wissenschaftliche Aufgaben (oder in Ausnahmefällen auch nichtwissenschaftliche) im Sommersemester nicht wahrgenommen werden können, wird eine Verlängerung von befristeten Verträgen, die bis zum 31.12.2021 auslaufen, um 6 Monate angestrebt, soweit anderweitige zuwendungs- und personalrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen." Darüber hinaus wurde festgelegt, dass sich die Hochschulen um eine Verlängerung von Forschungsprojekten und weiteren Drittmittelvorhaben bemühen. Zur Umsetzung dieser Regelungen sollen alle Hochschulen Mechanismen zur Schlichtung bei Streitfällen vorsehen.

Die Sondersitzung des Forums Gute Arbeit in der Wissenschaft am 24. Juni 2020 hat deutliche Probleme bei der praktischen Umsetzung dieser o. g. Vereinbarungen ans Licht gebracht. Mit Blick auf das kommende Hybridsemester fordert die GEW BERLIN von den Hochschulleitungen und der Senatskanzlei:

1. eine präzise Rechenschaftslegung über die Umsetzung der o. g. Vereinbarungen zum wissenschaftlichen Personal.

Diese muss (getrennt für haushaltsfinanzierte und drittmittelfinanzierte Beschäftigte) **folgende Angaben enthalten:**

- Wie viele befristeten Verträge von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern laufen jeweils bis 31.12.2020 und bis 31.12.2021 aus und wie viele davon sind seit April 2020 bereits ausgelaufen?
- Wie viele dieser Verträge wurden um die angestrebten 6 Monate verlängert?
- In wie vielen Fällen erfolgte die Verlängerung unter Anwendung der durch die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) erfolgten Erweiterung der Höchstbefristungsdauer um 6 Monate?
- In wie vielen Fällen erfolgte die Verlängerung im Rahmen der individuellen Höchstbefristungsdauer, die vor der Änderung des WissZeitVG galt?
- Welche Schlichtungsmechanismen haben die Hochschulen entsprechend der Vereinbarung vom 03.04.2020 vorgesehen?
- 2. eine verbindliche Zusage im Sinne der Gleichbehandlung, dass auch die Verträge, die bereits seit dem 1.3.2020 bestehen, deren Befristung aber erst nach dem 31.12.2021 endet, um 6 Monate verlängert werden.

3. einen deutlichen Beitrag der Berliner Hochschulen zur familienpolitischen Offensive:

Gerade bei den befristet beschäftigten Eltern handelt es sich um junge Familien mit kleineren Kindern, die von der Schließung der Kindereinrichtungen und Schulen besonders betroffen waren. Verlängerungen der Verträge bei Kinderbetreuung unter Nutzung der sog. familienpolitischen Komponente müssen regelhaft erfolgen.

4. eine Änderung der Regelungen der LVVO bei Corona-bedingter Nichterfüllung der Lehrverpflichtung:

Kein Verschieben und kein Nachholen der ausgefallenen Lehrveranstaltungen im Durchschnitt von drei Jahren. Notwendig ist hier eine temporäre Änderung der LVVO in § 2 (4, 5) und § 5 (2) - 3-Jahresfrist und §13 (3) - Nachholen der ausgefallenen Lehrveranstaltungen - die von der Senatskanzlei rasch getroffen werden muss.

Die Entscheidung der Berliner Hochschulen, das Wintersemester 2020/2021 als Hybrid-Semester durchzuführen, erfordert noch viel größere Unterstützung der Lehrenden und der Studierenden beim Übergang zu den neuen Lehr- und Lernformaten. Deswegen fordert die GEW BERLIN ein **Sonderprogramm des Landes zur Unterstützung der Hybrid-Lehre für zwei Jahre**. Damit sollen die Hochschulen bei der Umstellung auf kleinere Gruppen, beim Wechsel zwischen Präsenz- und Digitallehre und bei den Prüfungsformen die Hochschulen durch zusätzliche studentische Beschäftigte und Lehrbeauftragte für Beratungen, Tutorien, die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen unterstützt werden.